

SATZUNG

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich explizit auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „StartLocal“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22952 Lütjensee
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lütjensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins i.S. §§ 52 ff AO ist:
 - a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Aufbau und den Betrieb einer Umweltschutzagentur. Diese soll auf den vorgenannten Tätigkeitsfeldern Projekte in Bewegung setzen und sie vorantreiben. Neben der Ansprache, Vermittlung und Beratung von interessierten Bürgern und Institutionen soll sie durch Öffentlichkeitsarbeit freiwilliges Engagement im lokalen Umweltschutz fördern.
 - b. das Betreiben einer Online-Plattform zur Vernetzung engagierter Bürger und Institutionen zur Erleichterung kooperativer Tätigkeiten zugunsten des lokalen Umweltschutzes.
 - c. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft.
 - d. Darüber hinaus kann der Verein die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattung ausgenommen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es wird zwischen „ordentlicher Mitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“ unterschieden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Es ist jedem ordentlichen Vereinsmitglied untersagt, im Namen des Vereins an kollektiven Kundgebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.
- (4) Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Rederecht und Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer darf kein Vorstandsmitglied sein. Er darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (6) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 5 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. ~~oder~~ Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch drei Viertel Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von beiden Vorstandsmitgliedern einzeln einberufen werden. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und obliegt keiner Einberufungsfrist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Kann kein Beschluss erwirkt werden, ist der Beirat, ausweichend die Mitgliederversammlung hinzuzuziehen.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds enthalten.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bei materiellen, den Verein intern betreffenden Projekten einen Beirat einberufen. Das betrifft insbesondere:
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 EUR
 - Strukturelle Änderungen an der Vereinsorganisation
 - Festlegung der maßgeblichen anstehenden Handlungsfelder
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten. Zu den entsprechenden Sitzungen des Vorstands hat der Beirat Zutritt, auch das Recht zur Diskussion sowie je anwesender Person ein Stimmrecht. Die Einberufung erfolgt gemäß §10 Abs. 1
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Beirat wird temporär und nach Bedarf einberufen. Der Zeitraum wird definiert durch:
- die Dauer des Projekts oder
 - einen fest definierten Zeitpunkt
- Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt die Auflösung des Beirats automatisch.
- (5) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit
- Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl und die Abberufung des Vorstands und des Beirats
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.

- (4) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen:
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied sowie jedes Mitglied des Beirats hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll muss den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zu Umweltschutzzwecken. Den Beschluss über die Verteilung fasst die Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Lütjensee, 17.02.2023



Birte Dendler



Claire von Quast



Tessa Friedrich



Rebecca Schulze



Henry Stolze



Florian Ehlert



Tobias Dendler